

Stadtgemeinde Drosendorf-Zissersdorf



2095 Drosendorf, Hauptplatz 1
Verw. Bezirk: Horn - Land: Niederösterreich
Tel.: 02915 /2213 Telefax 02915 /2213-35
DVR: 0605000
Internet: <http://www.drosendorf.at>
E-Mail: gemeinde@drosendorf.gv.at



Drosendorf, 05.02.2024

K u n d m a c h u n g

über die Auflegung des Jagdpachtverteilungsplanes und Auszahlung des Jagdpachtes für das Jahr 2024.

Der Jagdpachtschilling für das Jahr 2024 der Genossenschaftsjagd **Elsern** wurde bei der Gemeindekasse erlegt.

Gemäß § 37 Abs. 3 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGB. 6500, liegt der Jagdpachtverteilungsplan ab Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel zwei Wochen, vom **05. Februar 2024** bis zum **19. Februar 2024**, im Gemeindeamt Drosendorf-Zissersdorf während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während der Auflagefrist kann jeder Anteilsberechtigte eine schriftliche Beschwerde gegen die Feststellung der Anteile beim Obmann des Jagdausschusses Herrn Ing. Franz Gruber, Elsern 38, einbringen. Diese Beschwerde ist dann vom Jagdausschussobmann ohne Verzug der Bezirkshauptmannschaft Horn zur Entscheidung vorzulegen.

Nach Ablauf der Auflagefrist kann eine Abänderung des Verteilungsplanes nicht mehr vorgenommen werden.

Die allgemeine Jagdpachtauszahlung wird vom Gemeindeamt Drosendorf-Zissersdorf (Rathaus, Hauptplatz 1, Drosendorf) ab **01. März 2024**, innerhalb von 6 Monaten, jeweils von **Montag bis Freitag von 8 – 11.30 Uhr** durchgeführt.

Es besteht auch eine Überweisungsmöglichkeit des Betrages bei Bekanntgabe der Bankverbindung, abzüglich der Überweisungsspesen. Hingewiesen wird aber, dass Bagatellbeträge, das sind Beträge unter € 15,- (fünfzehn Euro), nicht überwiesen werden.

Jene Anteilsbeträge, die innerhalb dieser Frist nicht behoben oder überwiesen werden, verfallen nach den Richtlinien des NÖ Jagdgesetzes zugunsten der Jagdgenossenschaft und werden laut Jagdausschussbeschluss zur Güterwegeerhaltung verwendet.

Der Bürgermeister:
Im Auftrag:

angeschlagen am: 05. Februar 2024
abgenommen am: